

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Granula AG, CH-5634 Merenschwand

1 Ausschliessliche Geltung

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Verkäufe der Granula AG, Industrie Nord 27, 5634 Merenschwand. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers, sind nur anwendbar, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2 Zahlungs- und Lieferungsmodalitäten

Alle Fakturen sind innert 30 Tagen nach Datum der Faktura rein netto zu bezahlen; abweichende schriftliche Vereinbarungen sind vorbehalten. Auf überfälligen Beträgen wird ein Verzugszins erhoben. Dieser liegt 2 % über dem für erstklassige Schuldner geltenden Kontokorrent-Kreditsatz, wie er im Lande der Fakturierungswährung angewendet wird. Zusätzlich werden die üblichen Bankkommissionen weiterbelastet. Abzüge irgendwelcher Art sind nicht zulässig. Mängelrügen befreien den Käufer nicht von der Einhaltung der Zahlungsfrist. Eine Haftung für allfällig nachträglich belastete Mehrwertsteuer wird nicht übernommen. Aus produktions-technischen Gründen kann die Liefermenge 5 % unter- oder überschritten werden. Die Auslegung der internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den Incoterms® 2010.

2.1 Liefertermin

Der vereinbarte Liefertermin beruht auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung auf der Annahme normaler Materialbezugs- und Herstellungsmöglichkeiten sowie einer ungestörten Produktion. Granula übernimmt keine Haftung für von ihr nicht grobfahrlässig oder absichtlich verschuldete Verzögerungen der Lieferung. Wurden für die Waren spezielle, vom Käufer verlangte Spezifikationen vereinbart, so trägt der Käufer das Risiko verspäteter Lieferung, welche durch Nichterreichen der verlangten Spezifikation bedingt ist.

2.2 Gewährleistung und Haftung

Mängelrügen sind sofort oder spätestens innert zehn Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich und begründet anzubringen. Fristgerechte Mängelrüge vorausgesetzt, übernimmt Granula die Gewährleistung für mangelhafte Ware, wobei Granula berechtigt ist, sich durch sofortige Ersatzlieferung im Umfang des originären Wertes spezifikationskonformer Ware von jedem weiteren Anspruch des Käufers zu befreien. Erfolgt keine Ersatzleistung durch Granula, so ist der Käufer berechtigt, Wandelungs- oder Minderungsansprüche, nicht aber Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Für Produkte im Versuchsstadium lehnt Granula jegliche Gewähr ab. Granula haftet nicht für Schäden aufgrund fehlerhafter Verwendung, Lagerung oder Veränderung der Ware durch den Käufer oder Dritte.

3 Anwendungsempfehlung und Lagerdauer

Die anwendungstechnische Beratung durch Granula in Wort und Schrift wird nach bestem Wissen geleistet und sind unverbindlich. Die zur Verfügung gestellten Muster sowie deren technischen und chemischen Angaben dienen nur der generellen Produktebeschreibung. Sie beinhalten keine Eigenschafts-, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien. Sie befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der gelieferten Produkte auf deren Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke, speziell im Hinblick auf spezielle Belastungen oder Langzeitbeanspruchung. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen ausserhalb der Kontrollmöglichkeiten von Granula und liegen daher ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Käufers. Die empfohlene Lagerdauer der Granula Produkte beträgt 6 Monate nach Lieferdatum. Der Käufer hat allfällige Schutzrechte Dritter zu berücksichtigen.

4 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Falle der Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung unserer Ware mit anderen Materialien erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem des anderen Materials. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer an uns ab.

5 Höhere Gewalt

Granula haftet nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen. Unter "höherer Gewalt" sind Ereignisse zu verstehen, die Granula trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, wie Naturgewalten, kriegerische Ereignisse, Explosionen, Feuer, Streiks, Boykotte und behördliche Anordnungen oder Unterlassungen.

6 Anwendbares Recht

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen und die Kaufverträge unterstehen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf. Die allfällige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Versendungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Merenschwand. Gerichtsstand ist Muri (AG), Schweiz. Wir behalten uns jedoch vor, bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.